

Gestaltungssatzung für die historische Innenstadt von Ebern 2. Änderung

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Ebern folgende

Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung für die historische Innenstadt von Ebern

Die Gestaltungssatzung der Stadt Ebern vom 01.03.2013 mit 1. Änderung vom 17.12.2021 wird wie folgt geändert:

Präambel:

Die Gestaltungssatzung soll dazu beitragen, die unverwechselbare Eigenart der gewachsenen Stadtgestalt vor solchen Veränderungen zu bewahren, die diese Gestalt in ihrer Einheit und im Detail gefährden. Sie soll gleichzeitig den Spielraum aufzeigen, der für die notwendigen und gewollten Veränderungen offen bleibt, indem sie solche Veränderungen nicht unnötig reglementiert. Damit soll sie die Diskussion um die zukünftige Gestaltung der Altstadt Eberns offenhalten und als Ausdruck eines behutsamen Veränderungswillens selbst ein Beitrag zu dieser Diskussion sein. Grundlage hierfür ist die erarbeitete Stadtbildanalyse vom Juni 1984. Der Stadtrat der Stadt Ebern hat im Juni 2024 das ISEK inklusive vorbereitender Untersuchungen beschlossen welche in den Vorjahren durchgeführt wurden. Im Rahmen des Abschlusses der beiden Maßnahmen kam man zum Ergebnis, dass eine Änderung des Geltungsbereiches der bisher drei Sanierungsgebiete geboten ist. Diese wurde auch bereits im November 2024 vom Stadtrat Ebern beschlossen. Durch die Änderung der Sanierungssatzungen ist auch die Änderung der darauf beruhenden Gestaltungssatzung in Bezug auf den Geltungsbereich notwendig

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Sanierungsgebiet „Altstadt Ebern“, siehe Anlage 1, Seite 3. Aufgrund der Lage der Altstadt in der unmittelbar angrenzenden offenen Landschaft im Nordwesten, Westen und Süden (Solitärlage) ergeben sich reizvolle Ortsansichten, die vor Verbauung und Verunstaltung durch bauliche und sonstige technische Anlagen geschützt werden müssen.

Die Gestaltungssatzung konkretisiert und präzisiert die Anforderungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes über die Erhaltung, Nutzung und Veränderung von Baudenkmalern bzw. Ensembles sowie die Artikel der Bayerischen Bauordnung zur Baugestaltung und zu Anlagen der Außenwerbung. Aussagen zur Gestaltung in Bebauungsplänen im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung müssen auf diese abgestimmt werden.

(...)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Bereich der historischen Innenstadt, bestehend aus dem förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet „Altstadt Ebern“ (siehe Anlage 1). Sie betrifft die Errichtung, die Änderung, die Instandsetzung, die Unterhaltung und den Abbruch baulicher Anlagen und Werbeanlagen, auch soweit es sich um nach der Bayerischen Bauordnung verfahrensfreie Vorhaben handelt und ohne Rücksicht darauf, ob sie im Einzelnen unter Denkmalschutz stehen oder nicht. Die Satzung gilt auch für die Gestaltung von Freiflächen, Einfriedungen und Stützmauern.

Die weiteren Festsetzungen der §1 bis §18 der Gestaltungssatzung vom 01.03.2013 inklusive 1. Änderung vom 17.12.2021 bleiben in Kraft.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ebern, 20.12.2024
Stadt Ebern

Jürgen Hennemann
1. Bürgermeister
Stadt Ebern

Anlagen zur Gestaltungssatzung:

1. Lageplan

Anlage 1: Geltungsbereich



 <p>Stadt Ebern Landkreis Haßberge</p> <p>Rittergasse 3 96106 Ebern</p> <p>Tel.: 09531 / 629-0 Mail: info@ebern.de</p>	 <p>I.H. HAINES-LEGER ARCHITECTEN + STADTPLANER GbR</p> <p>Grabenberg 1 97070 Würzburg</p> <p>Tel.: 0931 99 11 42 52 Mail: info@haines-leger.de</p>	<p>10.05.2024</p> <p>M 1:2.000 Papierformat DIN A4</p>	<p>"Altstadt Ebern" Sanierungsgebiet</p>
--	---	--	---